

bb. dasjenige Staffelgehalt zu gewähren ist, das ihrem so ermittelten bisherigen Dienst-
einkommen am nächsten, aber mindestens gleichkommt und die Zeit, während welcher
das bisherige Dienst-
einkommen bezogen wurde, so anzurechnen ist, als sei sie in diesem
Staffelgehalte verbracht, und

cc. auf die für die Pensionierung und den Eintritt der Unkündbarkeit maßgebende Dienst-
zeit die Zeit in Anrechnung gebracht werden kann, innerhalb welcher die Anzustellenden
bei dem Betriebe der Straßenbahn

entweder in einer Stellung solcher Art, wie sie mit Pensionsberechtigung verbunden
werden,

oder als Arbeiter tätig gewesen sind, insoweit die Arbeitszeit den Voraussetzungen
von § 5 der Arbeiterordnung entspricht.

b. Vom 1. Januar 1907 ab wird die Allgemeine Arbeiterordnung für die Stadt Dresden
auch für die Arbeiter der Städtischen Straßenbahn in Wirksamkeit gesetzt, dergestalt, daß vom
Rate für diejenigen Arbeiter, welche schon vorher in Dresden im Dienste der Straßenbahn gestanden
haben, diese Arbeitszeit bei ihrer Annahme als ständige Arbeiter in Anrechnung gebracht werden
kann, insoweit sie den Voraussetzungen von § 5 der Arbeiterordnung entspricht.

Die Durchführung des Beschlusses unter a und die Übertragung der mit Pensionsberechtigung
verbundenen Beamtenstellen konnte, da in jedem Einzelfalle geprüft werden mußte, ob die
Beteiligten den Voraussetzungen der Anstellung hinsichtlich ihrer dienstlichen und außerdienstlichen
Führung entsprechen, im Berichtsjahre nicht zum Abschluß gebracht werden.

Die Durchführung des Beschlusses unter b mußte ausgesetzt bleiben, bis die Arbeiterordnung
in ihrer neuen Fassung in Kraft getreten sein wird.

2) Von den neubegründeten Beamtenstellen sind den Militäranwärtern auf Grund der Ver-
ordnung der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs vom 30. Oktober 1899 folgende
Stellen vorbehalten:

55 im Kanzlei- und Bahnhofsverwaltungsdienst,

54 im Betriebs- und Streckenaufsichtsdienst,

1 280 Schaffner, Wagenführer, Signal- und Streckenwärter,

1 389 zusammen.

3) Der um die Entwicklung des Straßenbahnwesens Dresdens besonders verdiente Direktor
Clauß blidte am 18. März 1906 auf eine 25 jährige Tätigkeit als Leiter der vorm. The Tramways
Company of Germany Ltd. und der Dresdner Straßenbahn zurück. Aus diesem Anlaß stiftete er
10 000 ./. , deren Zinsen schwächlichen Kindern bedürftiger Angestellter in erster Linie der vormaligen
Dresdner Straßenbahn die Teilnahme an einer Sommerferientolonie ermöglichen sollen. Für diese
hochherzige Stiftung, deren Verwaltung dem Stiftsamte zugewiesen wurde, sei dem Stifter auch an
dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.

Um so bleibender ist sein Andenken für alle Zeiten gesichert auch im Kreise der Straßenbahn-
verwaltung, aus der er zu allseitigem Bedauern infolge Übertritts in den Ruhestand mit Ende des
Jahres 1906 ausschied.

4) Gemäß § 9 Ziffer 1 der Vorläufigen Bestimmungen über die Verwaltung der städtischen
Straßenbahn wurde der an den städtischen Haushalt zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag für die
Jahre 1906 bis mit 1910 auf 75 000 ./. festgesetzt, hierbei gleichzeitig aber auch festgestellt, daß die
im dienstlichen Interesse von den städtischen Körperschaften und Geschäftsstellen entnommenen Straßen-